

## Neue Regelungen bezüglich COVID 19 ab 03.07.2021

### **Besucher**

- Die Besucherzonen werden aufgehoben
- Für alle sind Besuche in den Zimmern der BewohnerInnen wieder möglich. Zwei Besucher aus dem gleichen Haushalt zur selben Zeit.
- Auch Kinder dürfen wieder zu Besuch kommen.
- Die Besucher melden sich weiterhin telefonisch auf den jeweiligen Abteilungen für ihre Besuche an. Die bisherigen Besuchszeiten sind aufgehoben.
- Weiterhin werden an den Eingängen die Kontaktdaten hinterlassen. Diese werden nach vier Wochen gelöscht.
- Die Häuser sind nicht mehr getrennt.
- Maskenpflicht in allen drei Häusern und auf dem Gelände.

**Auch in den Bewohnerzimmern trägt der Besuch eine med. Hygienemaske!**

**Wir zählen auf Ihr verantwortungsbewusstes Handeln!**

### **Therapeuten**

- Müssen keine FFP2 Masken mehr tragen, nur noch die med. Hygienemaske
- Keine obligatorische Schutzkittelpflicht mehr.

### **Personal**

- Pausenregelungen bezüglich Abstand in den Pausen sind aufgehoben.

**Hände waschen/ desinfizieren, Masken tragen und Abstandhalten**

**gilt in der Stiftung Haus Martin weiterhin!**

Die Institutionsleitung wird bei Veränderungen der Sachlage, Anweisungen des ASO/BAG jederzeit die Regelungen neu anpassen.

U. Theurillat

Liebe Bewohnende, Angehörige und Mitarbeitende

02.07.2021

**ACHTUNG: ergänzende Fassung zur vorherigen Besucherregelung von heute.**

Soeben ist die Weisung des Amts für soziale Sicherheit über die Umsetzung von Schutzmassnahmen gegen COVID-19 und weitere Lockerungen, gültig ab 2. Juli 2021 eingetroffen.

Auszug aus der Weisung:

„Auswirkungen der Impfung auf die **Maskentragepflicht in Institutionen**

Gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) **müssen alle Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.** Die Räumlichkeiten, zu denen Besucher generell Zutritt haben, fallen unter öffentlich zugängliche Bereiche mit **Maskenpflicht – und zwar auch für die Bewohnenden** (etwa auch gemeinsame Aufenthaltsräume). Als nicht öffentlich zugänglich gelten die Räumlichkeiten ab Zutrittskontrolle und die Zimmer. Für die Abgrenzung/Zutrittschranke sind die Betriebe selbst verantwortlich.

Allerdings können sozialmedizinische Institutionen in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen folgende Personengruppen von der **Maskentragepflicht ausgenommen** sind:

- a. Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss den Impfeempfehlungen des BAG gegen Co-vid-19 geimpft wurden: ab dem 14. Tag nach dieser Impfung (gemäss BAG/EKIF);
- b. Bewohnerinnen und Bewohner, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten: ab dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Absonderung durch die zuständige kantonale Behörde (gemäss BAG/EKIF).

Mit der Anpassung der Maskenpflicht erhalten die geimpften und die genesenen Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institution freier zu bewegen, was Erleichterungen im Alltag erlaubt. Diese Anpassung der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht automatisch. Heime, welche diese Regelung nach

einer Risikobeurteilung umsetzen möchten, müssen diese vorgängig in ihr Schutzkonzept integrieren.

Da bisher nur indirekte Daten zur Wirkung der Impfung auf die Virusübertragung vorliegen, wird empfohlen, dass geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin eine Maske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind.“

Intern bedeutet das, dass die **Bewohnenden welche nicht unter Punkt a und b** fallen, leider eine Maske tragen müssen sobald sie das Zimmer verlassen und sie Besuche im Zimmer empfangen. Ebenso während der Mal- Therapie und der Aktivierungen. Bei den Mahlzeiten kann die Maske abgelegt werden.



U. Theurillat Institutionsleitung